

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes RO 44 „Gewerbepark V“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes RO 44 „Gewerbepark V“ als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans und somit folgende Flurstücke:

Flur 10 Flurstück 147	Flur 10 Flurstück 276	Flur 10 Flurstück 300
Flur 10 Flurstück 303	Flur 10 Flurstück 304	Flur 10 Flurstück 327
Flur 10 Flurstück 328	Flur 10 Flurstück 341	Flur 10 Flurstück 347
Flur 10 Flurstück 355	Flur 10 Flurstück 370	Flur 10 Flurstück 466
Flur 10 Flurstück 479	Flur 10 Flurstück 480	Flur 10 Flurstück 485
Flur 10 Flurstück 486	Flur 10 Flurstück 488	Flur 10 Flurstück 489
Flur 10 Flurstück 491	Flur 10 Flurstück 502	Flur 10 Flurstück 503
Flur 10 Flurstück 504	Flur 10 Flurstück 505	Flur 10 Flurstück 506
Flur 10 Flurstück 507	Flur 10 Flurstück 508	Flur 10 Flurstück 509
Flur 10 Flurstück 510	Flur 10 Flurstück 573	Flur 10 Flurstück 573
Flur 10 Flurstück 600	Flur 10 Flurstück 601	Flur 10 Flurstück 611
Flur 10 Flurstück 614	Flur 10 Flurstück 615	

Der Bebauungsplan RO 44 „Gewerbepark V“ ist Teil des zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebiets im Ortsteil Rommerskirchen, das sich aus insgesamt sechs Bebauungsplänen zusammensetzt.

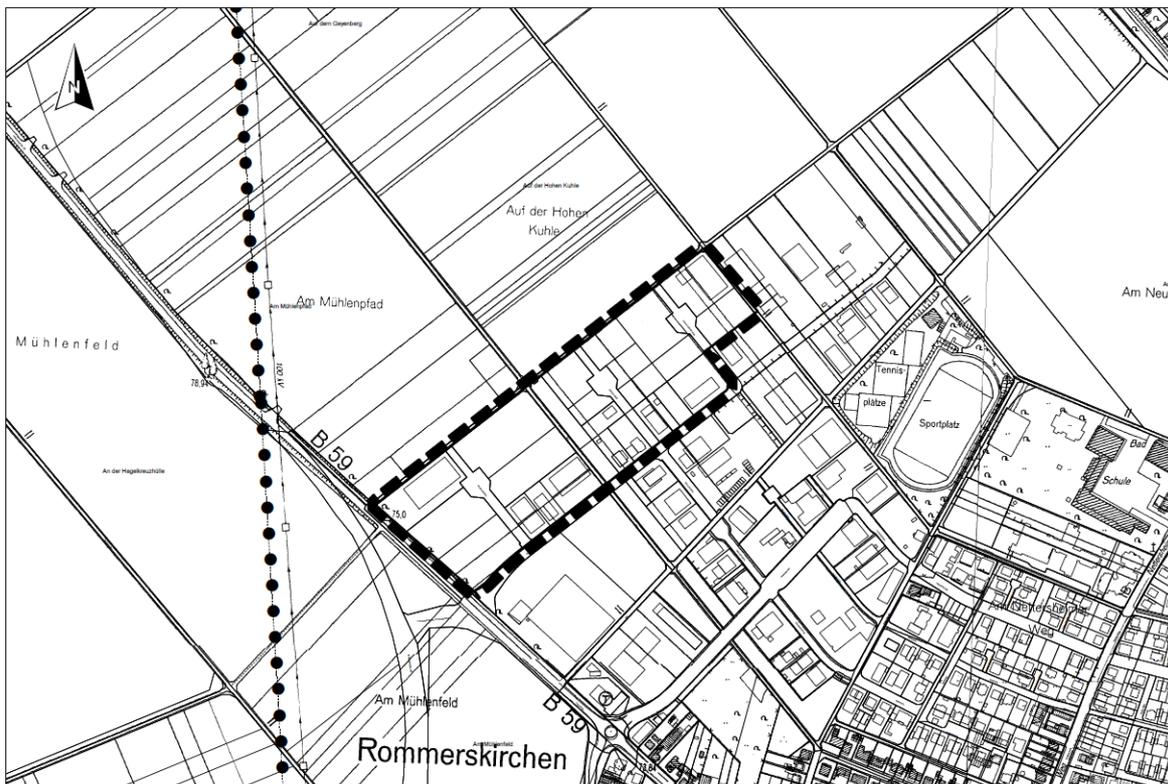
Die Bebauungsplanänderung dient dazu, die zuvor innerhalb des Industriegebiets (GI) zulässigen Störfallbetriebe der Klasse 2 mit einem Achtungsabstand von bis zu 200 m auszuschließen, sodass im gesamten Bebauungsplangebiet Störfallbetriebe unzulässig sind.

Die Änderung des Bebauungsplans ist notwendig, da schutzbedürftige Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG innerhalb des 200 Meter Abstands zum GI gegeben und geplant sind.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplanes RO 44 „Gewerbepark V“ wird daher nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes RO 44 „Gewerbepark V“ liegt beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.15), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Plan ist zudem auf der Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.rommerskirchen.de/bauen-wohnen-umwelt/> unter dem Link „Bauleitpläne“ zu finden.

Hiermit wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes RO 44 „Gewerbepark V“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.



Übersichtsplan

Bekanntmachungsanordnung

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB

über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 29.11.2019
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)